

Heimreglement für das Haus Sonnengarten

vom 10.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Rechtsform, Trägerschaft	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Grundsatz	4
Kapitel 2	Zuständigkeiten	4
Art. 4	Stadtrat	4
Art. 5	Betriebskommission	5
Art. 6	Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission	5
Art. 7	Heimleitung	6
Kapitel 3	Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses	6
Art. 8	Anmeldung und Reservation	6
Art. 9	Aufnahmebedingungen	6
Art. 10	Aufnahme und Eintritt	6
Art. 11	Kündigung durch Bewohnende	6
Art. 12	Kündigung durch Heimleitung	6
Art. 13	Auflösung aufgrund Todesfall	7
Kapitel 4	Taxen	7
Art. 14	Taxen	7
Art. 15	Reduktion der Taxen	7
Art. 16	Änderung der Taxen	7
Kapitel 5	Rechte und Pflichten der Bewohnenden	8
Art. 17	Betreuung und Pflege	8
Art. 18	Zimmermöblierung	8
Art. 19	Zimmerräumung	8
Art. 20	Geld und Wertsachen	8
Art. 21	Versicherungen	8



Art. 22	Wahl der Ärztin, des Arztes	8
Art. 23	Religion	8
Art. 24	Todesfall	9
Art. 25	Massgebende Grundlagen	9
Art. 26	Klagen und Beschwerden	9
Art. 27	Rechtsmittel	9
Kapitel 6	Besondere Bestimmungen	9
Art. 28	Bewohnendenfonds	9
Kapitel 7	Schlussbestimmungen	9
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 30	Vollzugsbeginn	10
Art. 31	Fakultatives Referendum	10



Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 und 125 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 35 und Art. 41 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten folgendes Reglement:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Trägerschaft

Das Haus Sonnengarten ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen (gemäss Art. 127 – 130 Gemeindegesetz GG) der Stadt Altstätten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Das Haus Sonnengarten bietet betagten Einwohnenden der Stadt Altstätten und der Region, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Es ist soweit eigenwirtschaftlich zu führen, als es in unmittelbarem Wettbewerb mit Privaten steht.

Das Haus Sonnengarten bietet wenn möglich ein „Tages-Daheim“ für die Aufnahme für einige Stunden, einen oder mehrere Tage, über das Wochenende oder während eines Ferienaufenthalts an.

Art. 3 Grundsatz

Das Haus Sonnengarten wird politisch und religiös neutral geführt.

Kapitel 2 Zuständigkeiten

Art. 4 Stadtrat

Dem Stadtrat Altstätten obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Hauses Sonnengarten. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Stadtrat obliegt insbesondere

- a. die Wahl und die Konstituierung der Betriebskommission;
- b. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- c. die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- d. die Wahl und Kündigung der Heimleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung der Heimleitung auf Antrag der Betriebskommission;
- e. der Erlass der Besoldungsordnung für das Heimpersonal auf Antrag der Betriebskommission; die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Betriebskommission;
- f. der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission.



Art. 5 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens fünf Personen an. Davon sind mindestens drei Person Mitglieder des Stadtrates. Die Mitglieder decken mit ihren fachlichen Qualifikationen ein breites Fachwissen ab wie z.B. medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich oder Betreuungs- und Betagtenfragen.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Heimleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Heimleitung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission beigezogen werden.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a. die Beratung des Stadtrates in allen Fragen, die sich diesem zum Haus Sonnengarten stellen;
- b. die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange und die Erteilung entsprechender Weisungen;
- c. die Anträge zur Wahl der Heimleitung zuhanden des Stadtrates;
- d. die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Stadtrates;
- e. die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Stadtrates;
- f. Wahl und Kündigung des Kaderpersonals sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des Personals im Rahmen der Besoldungsordnung der Stadt Altstätten;
- g. die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Stadtrates;
- h. die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Stadtrates.

Art. 6 Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Haus Sonnengarten vorfinden.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Stadtrat Bericht über ihre Tätigkeit, den Geschäftsgang, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.



Die Heimleitung erstattet der Betriebskommission Bericht über ihre Tätigkeit, den Geschäftsgang, die Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Art. 7 Heimleitung

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a. die Organisation und operative Führung des Hauses Sonnengarten;
- b. Wahl und Kündigung des übrigen Personals;
- c. die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

Kapitel 3 Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 8 Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9 Aufnahmebedingungen

Im Haus Sonnengarten werden in erster Linie Einwohnende der Stadt Altstätten aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die bis zum 31. Dezember 2016 bereits aufgenommen Heimbewohner verändert sich nichts. Sie können weiterhin zu den allgemein gültigen Tarifen und Bedingungen im Haus Sonnengarten bleiben, ungeachtet aus welcher Wohngemeinde sie stammen.

Art. 10 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Art. 11 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können ein unbefristetes Pensionsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Befristete Pensionsverhältnisse können vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

Art. 12 Kündigung durch Heimleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.



Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

Art. 13 Auflösung aufgrund Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 10 Tagen.

Kapitel 4 Taxen

Art. 14 Taxen

Für die Benützung und die Leistungen des Hauses Sonnengarten entrichten die Bewohnenden Taxen nach Massgabe der Taxordnung.

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

Die Pfl egetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen (siehe Taxordnung).

Art. 15 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Betreuungs- und Pfl egetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxe verrechnet.

Im Todesfall wird die gemäss Taxordnung reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch für 10 Tage verrechnet. Für die Schlussreinigung des Zimmers wird eine einmalige Pauschale gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt.

Art. 16 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.



Kapitel 5 Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 17 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Haus Sonnengarten werden die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 18 Zimmermöblierung

Alle Zimmer sind komplett möbliert. Wandbilder, Lehnstühle oder kleinere Möbelstücke dürfen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen, mitgebracht werden.

Die mitzubringenden Kleidungsstücke und Wäsche werden in der Lingerie des Hauses Sonnengarten mit dem Namen des Heimbewohners gezeichnet.

Wasch- und Badetücher werden vom Haus Sonnengarten zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 20 Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen Tresorfach hinterlegt werden.

Art. 21 Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 22 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Haus Sonnengarten übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung.

Art. 23 Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.



Art. 24 Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 25 Massgebende Grundlagen

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt. Für längere Aufenthalte von urteilsunfähigen Personen muss gemäss Erwachsenenschutzrecht ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 26 Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Betriebskommission vorgebracht werden.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Heimleitung und der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Altstätten Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Kapitel 6 Besondere Bestimmungen

Art. 28 Bewohnendenfonds

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen können, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung des Hauses Sonnengarten geführt werden.

Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Die Betriebskommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Heimreglement des Hauses Sonnengarten vom 15. November 2012 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.



Art. 30 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2017 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

Art. 31 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am 10. Oktober 2016

Stadtrat Altstätten

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Ruedi Mattle

Yvonne Müller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Oktober bis 21. November 2016.

